

**Ombudsstelle SRG.D**

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung  
Kurt Schöbi, Co-Leitung  
c/o SRG Deutschschweiz  
Fernsehstrasse 1-4  
8052 Zürich

E-Mail: [leitung@ombudsstellesrgd.ch](mailto:leitung@ombudsstellesrgd.ch)

Zürich, 28. Januar 2021

**Dossier Nr 7181, «Netz Natur», «Landwirtschaft – mit der Natur! » vom  
10. Dezember 2020**

Sehr geehrter Herr X

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 21. Dezember 2020, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

*«Ich bin zwar nicht Landwirt, aber Bündner und Bekannter diverser Bergbauern. Und Journalist. Bereits im Netz-Natur-Beitrag über den Wolf im Vorfeld der Eidg. Abstimmung zum revidierten Jagdgesetz wollte ich mich äussern, hatte mich aber vorerst zurückgehalten. Da der neuerliche Beitrag von Andreas Moser meiner Auffassung nach erneut einseitig und parteiisch ausgefallen ist, sehe ich mich doch noch veranlasst, mich zu Wort zu melden.*

*Bei allem Respekt für die Leistung von SRF und dessen Sendeformaten erachte ich es als äussert problematisch und fragwürdig, dass ein staatlich subventioniertes Fernsehen solch undifferenzierten Beiträgen - oftmals im Vorfeld wichtiger Abstimmungen - eine Plattform anbietet.*

*Wir haben einst gelernt, solche Berichte müssten objektiv und nicht subjektiv sein, oder dass Argumenten der Gegenpartei zumindest in einem anderen Format ausgewogen Platz eingeräumt wird (bsp. Jagd- und Bauernorgane). SRF hat diese journalistischen Grundsätze in letzter Zeit vermehrt und offensichtlich missachtet. Andreas Moser selber ist vom Vorwurf befreit, er dokumentiert lediglich das Thema aus seiner (An)sicht. Die Rüge ist deshalb ganz klar an die Programmverantwortlichen von SRF gerichtet.*

*Danke für Ihre Kenntnis- und allenfalls Stellungnahme.»*

Wir haben Ihre Kritik **der Redaktion** zur Stellungnahme zugestellt. Sie schreibt Folgendes:

Da der Beanstander seine Kritik in die Nähe der Sendung Netz Natur vom 28.08.2020 über den Wolf rückt und derselbe Sachverhalt kritisiert wird, zitiert die Redaktion aus dem Schlussbericht der Ombudsstelle zu diesem Fall 6108, der hier in voller Länge einsehbar ist: [https://www.srgd.ch/media/cabinet2020/09/6801\\_fff\\_20200924\\_Netz\\_Natur\\_Wolf.pdf](https://www.srgd.ch/media/cabinet2020/09/6801_fff_20200924_Netz_Natur_Wolf.pdf)

Zu den Fristen und Leitlinien zur Ausgewogenheit aller Aspekte eines Themas vor Volksabstimmungen schrieb die Ombudsstelle:

Vorbemerkung II:

Zu Wahlen und Abstimmungen gelten besondere Bestimmungen. Diese sind im Radio- und Fernsehgesetz RTVG und in den Publizistischen Leitlinien von SRF wie folgt umschrieben:

**Radio- und Fernsehgesetz RTVG Art. 4 Abs. 4:**

Konzessionierte Programme müssen in der Gesamtheit ihrer redaktionellen Sendungen die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten angemessen zum Ausdruck bringen.

**Die Publizistischen Leitlinien von SRF** definieren das journalistische Selbstverständnis des Unternehmens, das im Dienst der Öffentlichkeit steht. Die Leitlinien halten fest, nach welchen Standards SRF die Angebote in Radio, Fernsehen und Internet gestaltet. Sie unterscheiden nicht zwischen Radio-, Fernseh- und Online-Angeboten und sie sind für alle Redaktionen von SRF verbindlich.

**7.3 Termine vor Wahlen und Abstimmungen**

Durch die Aktualität diktierte und journalistisch begründete Berichte über Wahlen und Abstimmungen sind jederzeit möglich. Es gilt jedoch: Je näher der Abstimmungs- oder Wahltermin rückt, desto wichtiger sind Sachgerechtigkeits- und Vielfaltsgebot. Für die Berichterstattung gelten folgende Termine (Stichtag ist der Wahl- oder Abstimmungssonntag):

- **Ab acht Wochen** vor einem Urnengang müssen geplante Auftritte von Kandidierenden oder Exponenten einer Abstimmung in den Sendungen aller Abteilungen von einer Chefredaktion bewilligt werden.
- **In den letzten drei Wochen** vor dem Urnengang sind keine Einzelauftritte von Kandidierenden oder Exponenten mehr zulässig, die ihnen eine einseitige Plattform bieten.
- Meinungsumfragen dürfen nur **bis zehn Tage vor** dem Urnengang veröffentlicht werden.
- **In der Woche vor** Abstimmungen müssen auch die einzelnen Beiträge (Erklärstücke, Diskussionssendungen zu den Vorlagen etc.) zwingend ausgewogen sein.
- **Nach dem Donnerstag vor** einem Urnengang dürfen grundsätzlich keine Abstimmungssendungen mehr stattfinden.

Die Chefredaktion kann im Einzelfall andere Fristen festlegen – namentlich für die regionale Berichterstattung und bei Nachwahlen.

Die beanstandete Sendung wurde am 27. August 2020 ausgestrahlt, also etwas mehr als vier Wochen vor der Abstimmung vom 27. September.

In der Reaktion auf die knapp noch eingehaltene Frist bei der Sendung über den Wolf im August, beherzigte die Redaktion in der Sendung «Landwirtschaft – mit der Natur!» den Hinweis der Ombudsstelle in ihrem Schlussbericht zum Fall Nr. 6801 und präsentierte das Thema mehr als 6 Monate vor dem wahrscheinlichen Abstimmungstermin in der Absicht, diesmal nicht in die heisse Phase des Abstimmungskampfes zu geraten, um in der Zwischenzeit noch genügend Raum für eine vielfältige Kontroverse und politische Debatte im Vorfeld der Abstimmung zu lassen, die ohne Zweifel in vielen Sendegefässen von SRF sattfinden wird. Das Ziel war, zu dieser Debatte einen interessanten Beitrag zu einem Teilaspekt des Themas zu leisten.

Im Weiteren schreibt die Ombudsstelle im selben Schlussbericht zur Sendung über den Wolf: Es ist verständlich, dass in der Zeit vor Abstimmungen und Wahlen das Publikum auf Sendungen zu Abstimmungsthemen sensibel reagiert. Befürworter wie Gegner beobachten SRF sehr genau und reagieren, wenn sie glauben, es werde gegen geltendes Recht verstossen. Beim Film «Erklärungen zum Wolf» von «Netz Natur» reklamieren viele Beanstander die Ausgewogenheit, einen Verstoss gegen das Vielfaltsgebot; die Vorwürfe lauten: «Der Film ist zu einseitig», «pro Wolf», «nicht ausgewogen», «die Befürworter kommen nicht zu Wort».

**Das Vielfaltsgebot besagt (siehe Vorbemerkungen «Radio- und Fernsehgesetz RTVG Art.4 Abs. 4), die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten müsse in der Gesamtheit ihrer redaktionellen Sendungen angemessen zum Ausdruck gebracht werden. Mit anderen Worten: Es widerspricht nicht geltendem Recht, wenn einzelne Sendungen nicht alle Aspekte und Perspektiven einer Thematik im Fokus haben.**

In diesem Sinne scheint der Redaktion der Vorwurf der Unausgewogenheit hiermit geklärt und mithin auch die Fragestellung einer Sendung legitim: «Ist Landwirtschaft ohne Pestizide möglich?».

Dieser Logik folgend erachtet es die Redaktion «Netz Natur» als ihre Aufgabe, bei Themen, die das Publikum aktuell beschäftigen, spezielle, neue Informationen zur Diskussion beizubringen, die wenig bekannt und vielleicht auch nicht im Mainstream gängiger Meinungen liegen.

In Bezug auf die Landwirtschaft und ihren Impact auf die Natur und die Gesundheit der Menschen möchte die Redaktion folgenden Hintergrund in Erinnerung rufen, der im Kernbereich der Themen von «Netz Natur» liegt:

Aus der Perspektive einer Natursendung stellt die moderne Landwirtschaft eine ernste Bedrohung der Biodiversität dar. Vor dem Hintergrund und damit aus dem Blickwinkel einer schwindenden Artenvielfalt (s. <http://artenschutz.ch/rlist.htm>) ist unbestritten, dass im Schnitt mehr als die Hälfte der einheimischen Tierarten als bedroht gelten, in einer Spanne

von 100% der Arten bei den Krebsen über 79% bei den Reptilien bis zu 34% Arten bei der am wenigsten bedrohten Vielfalt der einheimischen Muscheln. In den letzten 30 Jahren wurde zudem in Mitteleuropa ein Insektenschwund von über 75% eindrücklich dokumentiert. Eine solche Bedrohungslage für die Natur ist in der Geschichte des Gebiets der Schweiz seit der Eiszeit beispiellos, obwohl in der Bundesverfassung verankert ist, dass das natürliche Erbe der Schweiz für die nachfolgenden Generationen erhalten werden soll.

Da die Landwirtschaft seit Jahrhunderten durch strukturelle Veränderung der Lebensräume und in den letzten Jahrzehnten insbesondere durch den Einsatz von Chemie einen massiven Impact auf die natürlich ansässigen Lebensgemeinschaften ausübt, stellt sie in allen wissenschaftlichen und ideologisch unverdächtigen Analysen einen dominanten Ursachenfaktor für den Artenschwund in der Schweiz dar: Über 90% der Feuchtgebiete und Trockenstandorte wurden «urbar» gemacht, Hochstammkulturen, Feldgehölze und andere ökologische Nischen werden immer eliminiert und sogenannte melioriert und sind damit für viele Tier- und Pflanzenarten verloren.

Diese Daten und Analysen der Ursachen werden vom BAFU, von der Schweiz. Vogelwarte Sempach und von «Info Fauna» in Neuchâtel erhoben und in «Roten Listen der gefährdeten Arten der Schweiz» publiziert (<http://www.artenschutz.ch/rlist.htm> ).

In jahrelangen Messungen haben die EAWAG und das BAFU sowie verschiedene Messkampagnen der Kantonschemiker eine starke Belastung der Oberflächengewässer, des Grund- und sogar des Trinkwassers mit Rückständen aus Pestiziden nachgewiesen, die oft die gesetzlichen Grenzwerte überschreiten (Beispiele:

<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/bildung/medienmitteilungen.msg-id-52205.html> und <https://www.aquaetgas.ch/aktuell/branchen-news/20190402-nawa-spez-studie/> und <https://mail.google.com/mail/u/0/#search/kurt.seiler%40ktsh.ch?projector=1> ).

Vor diesem Hintergrund, dass in der Schweiz unbestrittenermassen zu viele und vor allem auch sehr giftige und langlebige Pestizide die Umwelt über ihren eigentlichen Bestimmungszweck des Pflanzenschutzes in Kulturen hinaus belasten, verabschiedete der Bundes-rat 2017 einen «Aktionsplan Pflanzenschutzmittel»:

<https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzenschutz/aktionsplan.html>.

Und gegenwärtig stellen zwei Volksinitiativen (Trinkwasser-Initiative und Pestizid-Initiative) den Einsatz von Pestiziden in der Landwirtschaft grundsätzlich in Frage.

Dieser ernste Hintergrund, der überhaupt erst Auslöser für die beiden Initiativen war, die nächstes Jahr zur Abstimmung stehen und in der Problematik auch vom Bund geteilt wird, ist für die Serie «Netz Natur» immer wieder ein Thema und Grund genug, nicht nur Hintergründe, sondern auch Optionen für Lösungen als Denkanstösse aufzuzeigen – ohne Anspruch und Verpflichtung zur Vollständigkeit. Solange dies voll transparent geschieht und solange keine persönlichen Schuldzuweisungen die Möglichkeit einer Stellungnahme erfordern, kann dies auch sehr fokussiert auf den Teilaspekt einer Gesamthematik bleiben. 50 Sendeminuten setzen nun mal einem komplexen Thema enge Grenzen, so dass zwingend eine Auswahl getroffen werden muss.

**Es ist festzuhalten, dass die Redaktion der Sendung NETZ NATUR in der Themenwahl im Rahmen der publizistischen Leitlinien und dem Radio- und Fernsehgesetz RTVG frei ist und den Auftrag hat, relevante Themen des Zusammenlebens von Mensch und Natur aufzugreifen und zu vertiefen.** Im konkreten Fall erfüllte die Redaktion diese Anforderungen vollumfänglich, indem sie pionierartige Landwirtschaftsmethoden vorstellte, die ohne schwere Maschinen und Pestizide auskommen und bei der Fruchtbarkeit auf die Dynamik des Bodens setzen. Diese schliesst definitionsgemäss den Einsatz von Giftstoffen und viel Dünger aus, um das aktive Bodenleben nicht zu stören oder zu gefährden. Dabei wurden sowohl die Rahmenbedingungen dieser alternativen Methoden aufgezeigt und eingeordnet, und es wurden auch die verschiedenen Faktoren im Gefüge des gesamten Produktions- und Vermarktungssystem mit vielen verschiedenen Playern erwähnt, die für konventionelle Betriebe eine Umstellung auf ökologischere Produktionsmethoden schwierig machen. Die Redaktion bemühte sich, den Blickwinkel transparent zu machen, auf konfrontative Schuldzuweisungen zu verzichten und wies darauf hin, dass der gezeigte Ansatz als Denkanstoss und Beitrag zur Bildung einer eigenen Meinung gedacht war. Im Gesamtangebot der Sendungen von SRF erhalten andere Ansätze der Landwirtschaft regelmässig breite Plattformen (z.B. gerade kürzlich im «Rendez-vous»-Beitrag vom 8.12.2020 <https://www.srf.ch/news/schweiz/ernaehrung-in-der-zukunft-ist-gesunde-ernaehrung-nur-etwas-fuer-reiche> , in dem Frau Eva Reinhard von BLW/Agroscope die Zukunft der Gentechnologie bei der Welternährung darlegen durfte. Und eine Recherche im SRF-Archiv zeigt: Der aktuelle SBV-Präsident Markus Ritter ist einer der von SRF meistbefragten Zeitgenossen und findet auf diversen Kanälen und in unzähligen Beiträgen immer wieder Gelegenheit, seine Meinung zu äussern.

In diesem Sinne erscheint der Redaktion

1. sowohl in der Terminierung,
2. als auch in der Sachgerechtigkeit,
3. als auch als pointierter Teil der gebotenen Vielfalt des Sendungsangebots von SRF mit dieser beanstandeten Sendung korrekt zu handeln und die Meinungsbildung des Publikums zu fördern.

**Die Ombudsstelle** hat sich ebenfalls mit Ihrer Kritik befasst.

Der Beanstander kritisiert nicht die Sendung «Netz Natur», sondern rügt die Programmverantwortlichen von SRF, weil die einseitige Berichterstattung in letzter Zeit dominieren würde. Als Beispiel verweist er auf die Berichterstattung zum revidierten Jagdgesetz. Der jetzt vorliegende Fall ist ganz anders gelagert.

Bis zu den Abstimmungen (Trinkwasser-Initiative und Pestizidfrei-Initiative) im Juni 2021 bleiben noch fünf Monate. SRF wird das Gebot der Vielfalt mit Sicherheit im Auge behalten und mit Blick auf die Abstimmung differenziert berichten. Sollte die Annahme des Beanstanders zutreffen und das Gebot der Sachgerechtigkeit und Vielfalt in den sensiblen

Wochen nicht eingehalten werden, wird das nicht nur bei den kritischen Betrachtern, sondern auch bei der Ombudsstelle mit Sicherheit bemerkt und dementsprechend auch gerügt.

Zur Erinnerung seien nochmals die massgebenden Bestimmungen angefügt:

**Autonomie:**

Der Souverän hat in der Gesetzgebung zu Radio und Fernsehen hohen Wert auf die Autonomie der Programmveranstalter gelegt. In Art. 93, Abs.2 und 3 BV werden die Unabhängigkeit und die Autonomie in der Programmgestaltung gewährleistet.

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html>

Das Bundesgesetz für Radio und Fernsehen RTVG verdeutlicht diese Autonomie nochmals auf Gesetzesstufe (Art. 6 RTVG): Danach sind die Programmveranstalter «in der Gestaltung, namentlich in der Wahl der Themen, der inhaltlichen Bearbeitung und der Darstellung ihrer redaktionellen Publikationen und der Werbung frei und tragen dafür die Verantwortung.»

Weiter wird festgehalten: «Niemand kann von einem Programmveranstalter die Verbreitung bestimmter Darbietungen und Informationen verlangen.»

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20001794/index.html>

**Gebot der Vielfalt** (Radio- und Fernsehgesetz RTVG Art. 4 Abs. 4):

Konzessionierte Programme müssen in der Gesamtheit ihrer redaktionellen Sendungen die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten angemessen zum Ausdruck bringen.

**Termine vor Wahlen und Abstimmungen:**

Zusätzlich schreiben die Publizistischen Leitlinien von SRF (7.3 Termine vor Wahlen und Abstimmungen - siehe Stellungnahme der Redaktion) den Redaktionen von Informationssendungen vor, was sie zu welchem Zeitpunkt genau zu beachten haben.

Einseitigkeit ist per se noch kein Verstoß gegen geltendes Recht. Gemäss RTVG Art. 4 Abs. 4 (Beschreibung siehe oben) muss SRF dafür besorgt sein, dass in der Gesamtheit ihrer redaktionellen Sendungen die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck gebracht wird. Mit anderen Worten: Es widerspricht nicht geltendem Recht, wenn einzelne Sendungen nicht alle Aspekte und Perspektiven einer Thematik im Fokus haben.

Dazu zitieren wir in Bezug auf die Sendung zum Wolf aus unserer Stellungnahme vom September 2020:

«Dem Aspekt «in der Gesamtheit» trug SRF Rechnung, indem sie in der Woche vom 24. bis 30. August das Jagdgesetz bewusst zum Themenschwerpunkt machte. Die Redaktion schreibt dazu in ihrer Stellungnahme: «In Anbetracht der Emotionalität des Themas wurde bei der Programmierung darauf geachtet, dass die Sendung «Netz Natur» in einer Woche

gesendet wurde, in der verschiedene SRF-Produktionen mit unterschiedlichen Blickwinkeln das Thema «Jagdgesetz» vertieften: Die «Rundschau» und die Abstimmungs-«Arena» bildeten in dieser Woche zusammen mit der Sendung «Netz Natur» ein publizistisches Angebot zum Thema Wölfe und Revision des Jagdgesetzes, das eine vielfältige Annäherung an die Thematik gewährleistet und eine differenzierte Meinungsbildung ermöglicht.» «Die Rundschau» mit dem Beitrag «Wolf im Visier: Erhitzte Gemüter in Graubünden» machte den Anfang und stellte betroffene Menschen – u.a. Bergbauern und Revierförster – ins Zentrum. Am Tag danach folgte «Netz Natur – Erklärungen zum Wolf» mit dem Wildtier im Mittelpunkt und den Schlusspunkt setzte «die Arena» mit der politischen Auseinandersetzung zum Jagdgesetz. Die Dichte der Sendungen (Ausstrahlung innerhalb von 3 Tagen) und die unterschiedlichen Schwerpunkte machen die bewusste Planung und Umsetzung des Gebots «in der Gesamtheit» von SRF deutlich. Hinzu kommen zahlreiche – meistens tagesaktuelle - Kurzbeiträge in Radio und Fernsehen.

Wer sich im Zusammenhang mit dem neuen Jagdgesetz einzig die Sendung «Netz Natur – Erklärungen zum Wolf» anschaut, bekommt zweifellos in erster Linie Hinweise und Erklärungen, weshalb der Wolf zu respektieren und schützen sei. Dass «Netz Natur» in erster Linie aus biologischer Perspektive berichtet und aus dieser Sicht u.a. Fragen stellt wie «Wird der Wolf genug geschützt?» und nicht den Wolf als «verantwortliches Wildtier für die Probleme der Bergbauern» zeichnet, ist nachvollziehbar. Wenn mit «Einseitigkeit» oder «Unausgewogenheit» das Fehlen von z. Bsp. wirtschaftlichen Aspekten gemeint sind, so ist dies in einem biologischen Erklärstück (Bezeichnung der Redaktion) begründbar und kein Mangel.»

Aufgrund der oben dargelegten Gründe können wir keinen Verstoß gegen das Radio- und Fernsehgesetz erkennen.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Ombudsstelle der SRG Deutschschweiz